

Partizipation im Erwachsenenschutz – zur aktuellen Situation in Deutschland



Prof. Dr. Dagmar Brosey Dr. jur.

Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften Institut für Soziales Recht (ISR), Technische Hochschule Köln

Funktionen

Prodekanin für Finanzen und Personalentwicklung
Vorsitzende der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft der TH Köln

Lehrgebiete

Zivilrecht Familien- und Jugendrecht; Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Forschungsgebiete

Rechtliche Betreuung volljähriger Menschen
Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich Schwerpunkt Art. 12 UN-Behindertenrechtskonvention
Gewalt in der Pflege



Andreas Martin, Bildungsfachkraft TH Köln

Funktionen

Bildungsfachkraft

Aufgabenbereiche

Lehre
Partizipative Forschung
Inklusive Hochschulentwicklung

Partizipation im Erwachsenenschutz – zur aktuellen Situation in Deutschland

Andreas Martin, Bildungsfachkraft TH Köln

Prof. Dr. Dagmar Brosey, TH Köln



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Erwachsenenschutz in Deutschland

- Umfangreiches und ausdifferenziertes System sozialer Hilfen: Teilhabe – und Unterstützungsleistungen
- Trennung vom Kinderschutz
- (Vorsorge)vollmacht
- Ehegattennotvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten (seit 2023)

➤ **Rechtliche Betreuung**

- Auf Landesebene: Gesetze über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und Wohn- und Teilhabegesetze

Bildungsfachkräfte an der TH Köln



EiN* Ort für inklusives Wissen

Wir entwickeln und realisieren Bildungsangebote von und mit Menschen mit Beeinträchtigungen. Als qualifizierte Bildungsfachkräfte vermitteln wir die Lebenswelten, Bedarfe und spezifischen Sichtweisen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

- ✎ Text in einfacher Sprache
- ✎ Häufige Fragen

Unser Vortrag: Unterstützung vor Vertretung – mehr Selbstbestimmung im Betreuungsrecht

1. Partizipation im Vorfeld der Gesetzesreform
- 2. Partizipation und Selbstbestimmung im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung**
- 3. Partizipation und Selbstbestimmung bei einer rechtlichen Betreuung**
4. Partizipation im Betreuungswesen – politische Selbstvertretung

Eckpunkte rechtlicher Betreuung (seit 1992)

- Gerichtliche Bestellung eines Betreuers durch Betreuungsgerichte
 - derzeit ca. 1,3 Mio Menschen mit rechtlicher Betreuung
 - ca. 50 % ehrenamtliche Betreuung und 50 % berufliche Betreuung
 - Aufgabenkreis richtet sich nach dem im Einzelfall erforderlichem
 - Betreuer hat Vertretungsbefugnis im Aufgabenkreis
 - Betreuerbestellung hat keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit) – Diese richtet sich auch nach der Situation/Zustand im Einzelfall
- Ausnahme Schutzinstrument des Einwilligungsvorbehalts (§ 1825 BGB)

Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023

Das Gesetz ist am 1.1.2023 in Kraft getreten

Die Gesetzesreform beinhaltet u.a. :

- Vormundschaftsrecht für Minderjährige
- **Rechtliche Betreuung für Volljährige**
- Vorsorgevollmacht
- Neu: Ehegattennotvertretung in Gesundheitsangelegenheiten
(§ 1358 BGB)

1. Der Reformprozess

- Forschungsprojekte 2015 - 2017
 - **Qualität in der rechtlichen Betreuung** (2018)
 - Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis (2018)
- Reformdiskussion 2018 - 2020
 - Im BMJV interdisziplinärer und partizipativer Prozess
 - **Beteiligung von Menschen mit Betreuungserfahrung**
 - In der (Fach-) Öffentlichkeit
- Gesetzgebungsverfahren 2020/2021

Ergebnis der beiden umfangreichen Studien

„Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist derzeit nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht.“

- im Vorfeld
- während der Betreuung

2. Partizipation vor der Betreuerbestellung

- Beratung und Unterstützung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde auch über Vollmachten und Betreuungsverfügung
 - Mehr Informationen auch in Leichter Sprache
 - Unterstützung beim Zugang zu anderen sozialen Hilfen durch die Betreuungsbehörde
- Erweiterte Unterstützung (§ 8 BtOG)
- Adressatengerechte Aufklärung durch Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht

Partizipation vor der Betreuerbestellung

- **Berücksichtigung der Sichtweise und Wünsche des Betroffenen im Verfahren durch Verfahrenspfleger, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht**
- Möglichkeit der Mitwirkung einer Vertrauensperson
- Vetorecht gegen die Betreuerbestellung mit der Ausnahme, wenn kein „freier Wille“ vorliegt (§ 1814 Abs. 2 BGB)
- **Auswahl der Person bzw. Ablehnung einer Person (§ 1816 BGB)**
 - **Möglichkeit von Kennenlerngesprächen (§ 12 BtOG)**

Andreas Martin

Andreas Martin hat seit 29 Jahren rechtliche Betreuung und hat insgesamt gute Erfahrungen gemacht, aber auch schlecht.

Sein Fazit:

Ich kann immer alles mit meiner Betreuerin absprechen.

3. Partizipation während der rechtlichen Betreuung

Im Verhältnis zu den Betreuer:innen

Im Verhältnis zum Betreuungsgericht
(Richter:innen bzw. Rechtspfleger:innen)

Klarstellung durch Reformgesetz

- Rechtliche Betreuung ist in erster Linie **eine Unterstützung** des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten.
- Betreuer:innen dürfen das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen, soweit es erforderlich ist.
- Durch **§ 1821 BGB** wird der Vorrang der Wünsche des Betreuten als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen:
 - für das **Betreuerhandeln**,
 - die Eignung des Betreuers und
 - **die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht** gilt.

§ 1821 BGB: Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt **alle Tätigkeiten** vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten **des** Betreuten rechtlich zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich **selbst** zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 **nur Gebrauch, soweit dies erforderlich** ist.

Beispiel von Andreas Martin

Beispiel von Andreas Martin

Wer entscheidet?

Unterstützung und Selbstbestimmung

Unterstützung beim rechtlichen Handeln soll verhindern, dass ein Betreuer bestimmt, welche Maßnahme für einen Menschen mit Betreuung die Beste ist.

Das Gespräch über die Wünsche und die Unterstützung bei der Umsetzung sind wichtig für **Selbstbestimmung**.

Andreas Martin:

Durch das neue Betreuungsrecht soll mehr Selbstbestimmung gewagt werden und auch mehr Verantwortung an die betreuten Menschen übergeben werden.

Der betreute Mensch ist für seine Entscheidungen selbst verantwortlich, auch wenn es mal ein Fehlgriff ist.

Der Betreuer soll aber vorher davor warnen, wenn er das merkt.

Der Betreuer soll gut beraten und informieren, damit man alles weiß.

Andreas Martin:

Der Betreuer soll auch erklären, wie man Dinge selbst macht. Der betreute Mensch soll ja auch lernen, wie man Rechts-dinge selbst macht.

Ich habe mal, ein Zeugnis beim Amt beantragt.

Da hat mir meine Be-Wo-Betreuerin erklärt wo ich hin muss, und dann habe ich das alleine gemacht.

Das hat mir richtig Spaß gemacht.

Für Andreas Martin ist Betreuung:

Selbstbestimmung: Ich kann etwas vorschlagen und besprechen

Schutz: Vor Verträgen, die ich eigentlich nicht haben will.

Kontrolle: Überblick über meine Finanzen und Betreuerin hilft mir.

§ 1821 BGB enthält: Regel-Ausnahmesystem

Regel: Der Betreuer hat den Wünschen zu entsprechen:

Es besteht :

- eine Besprechungspflicht und
- soweit erforderlich eine Unterstützungspflicht bei der Entscheidungsfindung
- Begrenzung durch äußere Rahmenbedingungen („im Rahmen seiner Möglichkeiten“).
- die Wünsche sind festzustellen

§ 1821 Abs. 5 BGB

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

→ auch Inhalt des Jahresberichts nach § 1863 Abs. 3 BGB

→ der Jahresbericht ist mit der betreuten Person zu besprechen.

§ 1821 Abs. 3 BGB: Die Ausnahme von der Regel:

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde **und** der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

→ 12 Abs. 4 UN-BRK

Aber. Ergänzung zur Ausnahme von der Regel: § 1821 Abs. 4 BGB

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die Ermittlung erfolgt mittels einer Hypothese:

Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens ist zu fragen, wie sich die Betreuten selbst in einer konkreten Situation entscheiden würden, wenn sie noch selbst entscheiden könnten.

Andreas Martin

Fazit: Partizipation und neues Betreuungsrecht

Nicht ohne uns, sondern immer mit uns.

4. Partizipation im Betreuungswesen – politische Selbstvertretung

Neues Selbstvertreter*innen-Projekt für Menschen mit Betreuungserfahrung gestartet



Am 14.03.2023 ist unser Projekt "Stark im Betreuungsrecht - Selbstvertreter*innen werden aktiv" gestartet.

Der BGT möchte mit dem Projekt Selbstvertretungsmöglichkeiten im Betreuungswesen etablieren.

Ziel ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts in der rechtlichen Betreuung und eine politische Selbstvertretung im Betreuungswesen durch Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitsprache von Menschen mit Betreuungserfahrung. Dafür möchten wir Schulungen zum Thema Betreuungsrecht anbieten und (örtliche) Selbstvertretungsgruppen gründen.

https://www.bgt-ev.de/projekt_selbstvertretung.html

Weitere Hinweise

Infokampagne des BMJ mit vielen wichtigen Informationen

https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/BetreuungsR-Reform_node.html

Erklärvideos:

<https://www.youtube.com/@RechtlicheBetreuung-einfacherk>

Brosey, Dagmar, Lesting, Wolfgang, Loer, Annette u.a.,
Betreuungsrecht kompakt, 9. Auflage, C.H. Beck München 2022

Brosey, Dagmar: Unterstützte Entscheidungsfindung in der
Betreuungspraxis, Reguvis 2023

Vielen Dank für Ihr Interesse